

## Kommissionsbericht zum „Revision des Hafenreglements“

### 1. Zusammensetzung der Kommission:

Mitglieder Stadtparlament: Testa Arturo, CVP/EVP, Präsident  
Gmür Reto, SVP  
Heller Felix, SP-Gewerkschaften-Juso  
Künzi Peter, FDP/XMV  
Neuber Reto, CVP/EVP

Vertretung Stadtrat: Gubser Peter, Ressort Bau / Freizeit / Sport

Protokoll: Holenstein Nadja, Parlamentssekretärin

Die Kommission behandelte die Botschaft zur „Revision des Hafenreglements“ an zwei Sitzungen. Sie dankt Stadtrat Peter Gubser für die Begleitung und die Beratungen sowie Nadja Holenstein für die Protokollführung.

### 2. Grundlagen:

Die Kommission nahm die Botschaft des Stadtrates vom 5. Dezember 2016 als Grundlage für ihre Beratungen. Weiter lag der Kommission der Entwurf der Hafenordnung vom 17. Februar 2014 (revidiert 2016) vor. An der ersten Sitzung hat die Kommission einen möglichen Interessenskonflikt von P. Künzi besprochen, da er auch in der Hafenkommission Einsitz hat. Dieser wurde einstimmig als nicht vorhanden eingestuft, sondern eher als Vorteil für die Kommissionsarbeit gewertet.

### 3. Allgemeines:

Die Kommission fand ein schlankes, gut durchdachtes, neues Hafenreglement vor. Durch das Reglement wird die Möglichkeit geschaffen, die Mietpreise entsprechend dem Markt anzupassen. Weiter wurde auf eine durchgängige, geschlechtergetrennte Formulierung geachtet. Die Möglichkeit der Verwaltung zur Kündigung eines Liegeplatzes wurde nun genauer definiert und erweitert.

Aus dieser guten Vorbereitung durch die Stadt ergaben sich in den Lesungen wenige, aber dennoch relevante Änderungsanträge durch die Kommission.

Sofern keine Änderungsanträge (ab Punkt 5. Detailberatung und folgende) durch die Kommission vorliegen, gelten die Anträge des Stadtrates als „behandelt“ und durch die Kommission unterstützt.

### 4. Eintreten

Aus Sicht der Kommission war „Eintreten“ von Beginn an gänzlich unbestritten. Da die Vorlage vom Stadtrat meist nur sprachliche Anpassungen enthielt und nur wenige, aber dafür wichtige Punkte abgeändert wurden, die zum Vorteil der Stadt Arbon sind, **beantragt die vorberatende Kommission einstimmig auf die Vorlage einzutreten.**

## **5. Detailberatung**

In zwei Sitzungen wurden die erste Lesung und die zweite Lesung durchgeführt. Die in diesem Dokument angeführten Artikel und Absätze sind nach der Fassung der Kommission nummeriert. Einzig Art. 2 (nach ursprünglicher Fassung) bildet hier eine Ausnahme.

Aus den Diskussionen und den entsprechenden Anträgen ergeben sich folgende Änderungen gegenüber der stadträtlichen Fassung:

### **I. Geltungsbereich**

#### Art. 2

Dieser Artikel wurde komplett gestrichen und neu in Art. 7 Abs. 1 integriert. Da es sich aus Sicht der Kommission inhaltlich nicht um einen „Geltungsbereich“, sondern um eine Definition handelt, ist dieser an seinem neuen Ort bei „1. Allgemeine Bestimmungen“ (Art.7 / Abs. 1) an der richtigen Stelle.

### **II. Organe**

#### Art. 4

Werden die Mitglieder der Hafenkommision aufgezählt, kommt man auf mindestens sieben und nicht wie aufgeführt auf sechs Mitglieder. Durch die neue Formulierung wird die „Mindestanzahl“ weggelassen. Die zwei Mitglieder des Stadtrates sind im Sinne einer „Stellvertreterlösung“ zu erachten und eine Anwesenheit beider an den Sitzungen ist nicht vorgesehen. Die Hafenkommision ist mit der neuen Formulierung frei, sich selbst in Ihrer Anzahl zu definieren, jedoch nicht in Ihrer Zusammensetzung.

### **III. Benutzung**

#### Art. 7

Art. 2 aus dem bisherigen Reglement wurde im Wortlaut als Abs. 1 in diesen Artikel eingefügt. Neu wird in Abs. 1 bestimmt, dass das Reglement „weisend“ ist.

Im Abs. 2, der von der stadträtlichen Vorlage übernommen wurde, wird die „Weisungsbefugnis“ der Hafenmeisterin / des Hafenmeisters definiert.

#### Art. 10

Vertiefte Diskussionen und Abklärungen ergaben, dass für den Erwerb und die Benutzung eines Liegeplatzes eine Betriebsbewilligung zwingend notwendig ist. Somit ist das Wort „grundsätzlich“ zu streichen. Es ist unnötig und lässt Spielraum für Diskussionen. Die Betriebsbewilligung ist je nach Bootstyp unterschiedlich und sollte in der Verordnung entsprechend genau geregelt werden. Die Regelung über das Reglement würde eine unnötige Aufblähung hervorrufen.

Anders sieht es beim Schifferpatent aus. Dieses ist nicht immer erforderlich. Diesem Umstand wird mit dem Wortlaut „soweit erforderlich“ Rechnung getragen.

#### Art. 16

Die Streichung der „pro-rata-temporis“ Abrechnungsmöglichkeit wurde sehr kontrovers diskutiert. In der ersten Lesung sprach sich eine Mehrheit der Kommission für den Verbleib aus, da dies dem Gerechtigkeitsgedanken entspricht und bei Vergleichen mit der Privatwirtschaft bei Auflösungen oder Änderungen an Mietverhältnissen meist auch gleich verfahren wird. Weiter sollte die Stadt in ihrer jetzigen Situation auf gerechtfertigte Einnahmen nicht verzichten. Die Kommission möchte daher die gegebene Möglichkeit, bei Wegzug eine pro-rata-Abrechnung zu erstellen, im Reglement belassen.

Die zweite Lesung ergab weiteren Diskussionsbedarf in diesem Punkt, da neue Aspekte eingeflossen sind. Die Mietsaison eines Hafenplatzes dauert jeweils vom 1. April bis 31. März. Kommt es vor Ende Juni zu einem Wegzug, wird dem Mieter von der Verwaltung der Auswärtigentarif nachverrechnet. Bei einem Wegzug im Herbst wird darauf verzichtet. Die Kommission war einstimmig der Meinung, dass für die übliche Praxis die rechtliche Grundlage

fehlen würde, wenn die Möglichkeit der pro-rata-Abrechnung im Reglement gestrichen würde. Aus diesen weiteren Gründen wurde abschliessend am Entscheid aus der ersten Lesung festgehalten.

#### Art. 20

Eine Abrechnung über die zur Verfügung gestellte Fläche, wie sie in Abs. 1 Punkt a) und b) neu einfließt, ist durch die Kommission unbestritten.

In Abs. 3 wurde „ortsansässige“ gemäss Wortlaut in Art. 11 durch „einheimische“ ersetzt, in Anlehnung an andere Artikel.

Weiter wurde die Wortwahl „Mietern angemessen zu differenzieren“ hinterfragt. Das Wort „angemessen“ ist aus der Hafenkommision eingeflossen. Aktuell zahlen die auswärtigen Mieter das Doppelte wie Einheimische, mit dem Wort „angemessen“ möchte die grosse Differenzierung gemindert werden. Die Kommission ist der Meinung, dass auch bei Wegfall dieses Wortes der Stadtrat über die „Verordnung zum Gebührentarif“ die Tarife, wenn nötig und gewünscht, „angemessen“ differenzieren kann. Eine Definition an dieser Stelle ist unnötig. Sie nimmt dem Stadtrat auch die Möglichkeit in eigenem Ermessensspielraum auf Marktbedürfnisse oder Markteinflüsse zu reagieren.

Neu wurde ein Abs. 4 eingefügt. In der die Definition der Mietgebühren für „Eigentümergeinschaften“ mit Bezug auf Art. 15 Punkt b) geregelt wird. Dies entspricht der heutigen Praxis und der „Verordnung zum Gebührentarif“. Eine Legitimation durch das Reglement ist hier notwendig und auch von der Kommission gewünscht.

#### Art. 32

Ein Einbezug der Hafeneinfahrt entspricht der heutigen Praxis, daher sollte diese explizit aufgeführt und somit im Reglement verankert werden.

#### Art. 33

Da es immer mehr Sportarten gibt, die den Schifffahrtsverkehr in der Hafeneinfahrt und den Becken massiv stören könnte, hat sich die Kommission entschieden, entsprechend den Begriff „Surfen“ durch „Wassersport“ zu ersetzen. Behinderungen können nicht nur durch Surfer, sondern auch durch andere Sportarten möglich sein.

Dass das „Baden“ separat aufgeführt wird, ist aus unserer Sicht sinnvoll um langen Diskussionen vorzubeugen. Die Kommission möchte für das Baden keine Ausnahmen zulassen, wie sie mit der Formulierung in Abs. 2. für Wassersportarten möglich sind. Diese Ausnahmen braucht es, da es Situationen gibt, die den Einsatz von Wassersport im Becken legitimieren sollen oder auch für die Ein- und Ausfahrt der konzessionierten Sportbetreiber (z.B. Pedalovermietung) notwendig sind. Die Kommission sprach sich für eine «schlanke» Wortwahl aus und verzichtete auf genauere Ausführungen im Reglement.

## **6. Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

**Die vorberatende Kommission empfiehlt einstimmig, das Hafenreglement mit Einbezug der Änderungsanträge anzunehmen.**

Arturo Testa  
Kommissionspräsident

Arbon, 2. März 2017

Beilage: Reglement in synoptischer Darstellung, vor der 1. Lesung, 3-spaltig